



Broadway Freiburg e. V.

Satzung

Stand: 21.04.2021



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Selbstlosigkeit.....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 7 Organe des Vereins	4
§ 8 Vorstand.....	4
§ 9 Organisations-Team.....	4
§ 10 Mitgliederversammlung	5
§ 11 Satzungsänderungen	6
§ 12 Datenschutz.....	6
§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung.....	6

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Broadway Freiburg“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Freiburg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name „Broadway Freiburg e. V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folge-Kalenderjahres. Es ist unterteilt in das Wintersemester, welches am 1. Oktober beginnt und am 31. März endet, und das Sommersemester, welches am 1. April beginnt und am 30. September endet.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Liedguts und des Chorgesanges mittels regelmäßiger Proben, mit denen der Verein sich auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen und gesangliche Darbietungen vorbereitet. Er stellt sich damit auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (4) Der Verein verfolgt keine politischen Ziele und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag das Organisations-Team nach freiem Ermessen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch eine gesetzliche Vertretung zu stellen.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der sich bewerbenden Person die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.



Broadway Freiburg e. V.

Satzung

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Organisations-Teams. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Semesters gegenüber dem Organisations-Team erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Monat. Über den Ausschluss entscheidet das Organisations-Team. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt den Semesterbeitrag fest. Das Organisations-Team kann in Ausnahmefällen einen niedrigeren Semesterbeitrag festlegen. Dies muss den Mitgliedern gegenüber im Voraus begründet werden. Von den Mitgliedern wird jeweils zu Semesterbeginn der festgelegte Beitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Die Beitragsordnung ist nicht Teil der Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) das Organisations-Team
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen: eine Person für den Vorsitz und zwei Personen für den stellvertretenden Vorsitz.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, berufen die verbleibenden Organisations-Team-Mitglieder bei Bedarf ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt im Amt, bis dieses bei einer Neuwahl neu besetzt wird.
- (4) Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
- (5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten.

§ 9 Organisations-Team

- (1) Das Organisations-Team besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie weiteren Beisitzenden.
- (2) Die Beisitzenden werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis eine erneute Wahl stattgefunden hat.
- (3) Nur Mitglieder des Vereins können Beisitzende werden.
- (4) Die Wiederwahl der Beisitzenden ist möglich.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Organisations-Team.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Organisations-Teams während der Amtszeit aus dem Organisations-Team aus, berufen die verbleibenden Organisations-Team-Mitglieder bei Bedarf ein neues Organisations-Team-Mitglied für das vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt im Amt, bis dieses bei einer turnusmäßigen Neuwahl neu besetzt wird.
- (7) Dem Organisations-Team obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:



Broadway Freiburg e. V.

Satzung

- a) Planung von Terminen und Proben, Vertragsbeziehungen mit der Chorleitung und begleitenden Musikschaffenden.
 - b) Organisation und Planung von Veranstaltungen wie Auftritte, Probe-Wochenenden und Teilnahme an musikalischen oder kulturellen Veranstaltungen.
 - c) Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Mitgliederverwaltung
 - e) Finanzverwaltung
- (8) Das Organisations-Team gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist nicht Teil der Satzung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Organisations-Team beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Organisations-Team mit einer Frist von zwei Wochen durch Ankündigung per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Organisations-Teams schriftlich vorzulegen.
Sie bestellt mindestens eine Person, die nicht dem Organisations-Team angehört und auch nicht beim Verein angestellt sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Der Vereinsvorsitz leitet die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung des Vereinsvorsitzes wird diese durch eine Stellvertretung geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung per Beschluss. Die Versammlungsleitung bestimmt eine protokollführende Person.
- (7) Das Organisations-Team legt die Tagesordnung fest.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die vom Organisations-Team vorgelegte Tagesordnung ändern. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (11) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand sowie der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Organisations-Team von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah per E-Mail mitgeteilt werden.



Broadway Freiburg e. V.

Satzung

§ 12 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, gegebenenfalls Matrikelnummer. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Jung und Krebs e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Freiburg, den 01.10.2018